

| Kreisstadt Bergheim<br>Rechnungsprüfungsamt  |  | Vorlage Nr.: 357/2020<br>öffentlich |  |  |            |
|----------------------------------------------|--|-------------------------------------|--|--|------------|
|                                              |  | Mitzeichnungen                      |  |  |            |
| FBL:                                         |  |                                     |  |  |            |
| AbtL: Herr von Ohlen                         |  |                                     |  |  |            |
| Verfasser/in: Herr von Ohlen                 |  |                                     |  |  |            |
| <b>Vorgesehene Beratungsfolge</b>            |  |                                     |  |  |            |
| Gremium                                      |  |                                     |  |  | Datum      |
| A.f. Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung |  |                                     |  |  | 08.12.2020 |

|                                                                                                                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 5 Mitteilung</b><br><b>5.1 Stellung und Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes in der Kreisstadt Bergheim</b> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### Erläuterungen:

#### 1. Sachverhalt

Die bisherigen Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsausschusses sind entsprechend der Ratsvorlage 339/2020, TOP 9 vom 09.11.2020, um die Aufgaben Marktwesen, Ordnung, Feuer- und Katastrophenschutz und Rettungswesen ergänzt worden und im neuen Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung (AfFOR) zusammengefasst. An dieser Stelle soll die Gelegenheit genutzt werden, den Ausschussmitgliedern einen Einblick über die Stellung und Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes in der Kreisstadt Bergheim zu geben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist gem. § 57 Abs. 2 GO NRW ein Pflichtausschuss. Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden durch den Rechnungsprüfungsausschuss nach § 59 Abs. 3 und Abs. 4 GO NRW wahrgenommen. Die Kreisstadt Bergheim hat eine örtliche Rechnungsprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW eingerichtet. Die Aufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt (RPA) als örtliche Rechnungsprüfung durchgeführt.

Der 10. Teil der GO NRW (§§ 101 bis 105 ff) und der 12. Teil der GO NRW (§§ 116 bis 116b) befassen sich mit der Rechnungsprüfung. Das RPA erfüllt verschiedene Aufgaben und nimmt dabei unterschiedliche Funktionen wahr. Nach § 101 Abs. 2 GO NRW ist das RPA bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen ist das RPA dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Mit ihrer Kraft Gesetz zugewiesenen Unabhängigkeit gegenüber der Verwaltung gewährleistet sie dem Rat, dass Verwaltungsprozesse ordnungsgemäß ablaufen und die Vorschriften eingehalten werden. Neben den Prüfungen auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit kommt dem RPA eine Beratungsfunktion zu. Durch die Einbindung der Rechnungsprüfung in beratender Funktion, können frühzeitig mögliche Fehlentwicklungen in Verwaltungsvorgängen vermieden werden. Die Rechnungsprüfung hat hierbei keinerlei Entscheidungsgewalt. Diese liegt einzig und allein auf Seiten der Verwaltung und ist auch von dieser letztlich zu verantworten.

Nach § 102 GO NRW hat das RPA jährlich den Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und den Gesamtabschluss zu prüfen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses nach § 116a GO NRW entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Weitere Aufgaben des RPA nach § 104 Abs. 1 GO NRW sind:

1. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
2. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
3. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
4. die Prüfung von Vergaben und
5. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.

Die Prüfungen der Finanzvorfälle gemäß § 100 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wurden mit Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze vom 18.12.2018 zum 01.01.2019 aufgehoben.

Nach § 104 Abs. 3 GO NRW kann der Rat dem RPA weitere Aufgaben übertragen. Diese sind zur Zeit:

- die Prüfungen der Jahresabschlüsse des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach im jährlichen Wechsel mit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Pulheim
- die jährlichen Prüfungen der Jahresabschlüsse des Zweckverbandes :terra nova

Der Bürgermeister kann entsprechend dem § 104 Abs. 4 GO NRW innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem RPA Aufträge zur Prüfung erteilen.

Der Ausschuss selbst kann mangels gesetzlicher Ermächtigung keine Prüfungsaufträge gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt beschließen. Anfragen zu Sachverhalten, Sachständen von Verwaltungsvorgängen oder sonstiges Auskünften sind an die Verwaltung zu stellen.

Zu weiteren Prüfungsaufgaben, die wahrgenommen werden, zählen u.a. Prüfungen auf Grund von Verwaltungsakten (z.B. Prüfung von Verwendungsnachweisen bei Fördermaßnahmen), oder durch Vorgaben spezialgesetzlicher Regelungen.

In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt an Recht und Gesetz gebunden. Es sind dabei u.a. die jeweils geltenden Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Richtlinien, Rechtsprechungen, ortsrechtlichen Bestimmungen und Regelungen, Dienstanweisungen, Satzungen, berufsspezifische Ordnungen, Rechtsprechungen, Verträge, Vereinbarungen und viele weitere Bestimmungen in die Prüfungen mit einzubeziehen. Die Prüfungen sind nach pflichtgemäßen Ermessen in eigener Verantwortung durchzuführen.